



Richtlinien zur Nutzungsüberlassung von Zuckerrüben-Lieferrechten ohne Fläche

im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes der Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenanbauer e.V., Würzburger Straße 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Dorfstr. 5, 34628 Willingshausen/OT Ransbach
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V., Richzenhainer Str. 26, 04746 Hartha

I. Grundlegende Bestimmungen für Lieferrechte

1. Aktive Lieferrechte gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbandsgebieten ohne gleichzeitige Ackerlandverpachtung zwischen Anbauern, die demselben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker angehören, zur Nutzung überlassen werden:

Lieferrechte	A	O	B	Q	W	F	M	S	Z	E
Bayern	X	X	X	X			X			X
Baden-Württemberg	X	X	X	X			X			X
Hessen-Pfalz	X	X	X	X			X			X
Franken						X	X			X
Kassel						X	X	X		X
Wetterau					X		X			X
Sachsen-Thüringen							X		X	X

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

2. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur durch einen aktiven Landwirt möglich, solange er selbst Landwirt im Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse ist, bzw. durch eine Gesellschaft möglich, solange sie selbst weiterhin Landwirtschaft betreibt. Wenn die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endet, erlischt die Nutzung.

3. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche kann nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen.

II. Nutzungsmöglichkeiten

Der Umfang der ohne Fläche zu überlassenen Lieferrechte richtet sich in der Regel nach der Ackerfläche des aufnehmenden Betriebes. Oberste Grenze für die Überlassung zur Nutzung ohne Fläche ist die Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der vorhandenen Ackerfläche ("Drittelregelung").

Dauerbracheflächen sind keine Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Zeitraum der angemeldeten Dauerbrache die Verpachtungsdauer übersteigt.

1. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche kann für eine Dauer von höchstens 12 Jahren erfolgen. Sie kann mit Zustimmung der SZVG auf Antrag verlängert werden.
2. Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur zwischen Landwirten zulässig, die demselben Fabrikeinzugsgebiet (Stammwerk) der Südzucker AG angehören.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, Lieferrechte ohne Fläche zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Antrag auf Nutzungsüberlassung ohne Fläche) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Der Antrag soll bis **30. April** eingereicht werden, bis spätestens **30. November** eines Jahres muss er mit allen erforderlichen Unterlagen eingegangen sein, wenn der Lieferrechtspächter das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist **bei der SZVG** oder dem zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt. Die SZVG ist berechtigt, einen Nachweis über die aktive landwirtschaftliche Tätigkeit anzufordern, auch während der Laufzeit der Nutzungsüberlassung der Lieferrechte.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Landesverbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Begünstigten zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

3. Nutzungsübergang

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung ohne Fläche überlassen werden, so erhalten beide Teile eine schriftliche Nachricht (Nutzungsnachricht), die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Pächter entsteht das Nutzungsrecht und die überlassenen Lieferrechte können ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind oder die Zahlung eines Überlassungspreises begründen keine Befugnis, Rüben auf das zur Nutzung überlassene Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.

Ochsenfurt, im Mai 2016